3. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft
im Kreis Schleswig-Flensburg
(Abfallgebührensatzung - AGS)
vom 20.12.2012

Aufgrund

- § 4 Absatz 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBL. Schl.-H. 2017, Seite 140), in Verbindung mit
- §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, Seite 269) in Verbindung mit
- Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 345), in Verbindung mit
- § 5 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1999, Seite 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, Seite 124), und
- § 27 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg vom 20.12.2012 (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 13.12.2017 nachstehende 3. Änderungssatzung zur

„Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 20. Dezember 2012"

erlassen:

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 8 Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service von Abfallbehältern“ wird die Angabe

   „§ 8a Höhe der Gebühren für Behälterzubehör“

   geändert in

   „§ 8a Höhe der Gebühren für den Hol-Service von Gelben Säcken“.

2. Die bisherigen Angaben im Inhaltsverzeichnis

   „§ 8a Höhe der Gebühren für Behälterzubehör“ und

   „§ 8b Höhe der Gebühren für Sperrmüll“

   werden zu

   „§ 8b Höhe der Gebühren für Behälterzubehör“ und

   „§ 8c Höhe der Gebühren für Sperrmüll“

3. § 8a erhält folgende Fassung:

   § 8a Höhe der Gebühren für den Hol-Service von Gelben Säcken

   Die Gebühr für den Hol-Service von Gelben Säcken gemäß § 24 Abs. 8a AWS wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich bis zu einer Anzahl von je angefangenen 10 Gelben Säcken bei folgenden Entfernungen vom Standplatz der Gelben Säcke zum an der Erschließungsstraße stehenden Sammelfahrzeug:

Entfernung vom Sammelfahrzeug zum Behälterstandplatz	**monatliche Gebühr für den 14 - täglichen Hol-Service von Gelben Säcken**
bis 15 m	2,12 €
bis 25 m	3,57 €
bis 50 m	5,95 €
bis 100 m	10,84 €
bis 300 m	16,53 €
für jede weiteren 200 m	9,26 €

4. Der bisherige § 8a wird zu § 8b. Die Überschrift und die bisherige Regelung bleiben unverändert.

5. Der bisherige § 8b wird zu § 8c. Die Überschrift und die bisherige Regelung bleiben unverändert.

Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, redaktionelle Unstimmigkeiten dieser 3. Änderungssatzung zu berichtigen.

Artikel 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schleswig, den 13.12.2017
Kreis Schleswig-Flensburg

Dr. Wolfgang Buschmann
- Landrat -

KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG 1 *